

## Erklärung des Beihilfeempfängers über „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Anlage zum Förderantrag vom

Antragsteller:

### 1. Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Grundlage für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ ist Randnummer 35 Absatz 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1; Agrarrahmen). Demnach befindet sich ein Unternehmen dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung:  
Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die Voraussetzungen unter den Buchstaben c) bis e) erfüllt.

## 2. Erklärungen des Beihilfeempfängers

Hiermit versichere ich, dass mein Unternehmen kein "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne von Randnummer 35 Absatz 15 des Agrarrahmens ist.

Ort:

Datum:

Name des Beihilfeberechtigten bzw. des Vertretungsberechtigten

Funktion (zusätzlich für jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Beihilfeempfängers bzw.  
des Vertretungsberechtigten / Stempel

## 3. Erklärungen des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass gegen mich ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrug nach § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 2 Subventionsgesetz eingeleitet wird, wenn ich über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich vorteilhaft sind bzw. wenn ich den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse.

Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben in diesem Antrag.

Die Behörden sind verpflichtet, den Verdacht eines Subventionsbetruges den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Ort:

Datum:

Name des Beihilfeberechtigten bzw. des Vertretungsberechtigten

Funktion (zusätzlich für jur. Personen: Amts-, Funktionsbezeichnung)

Unterschrift des Beihilfeempfängers bzw.  
des Vertretungsberechtigten / Stempel